

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. ...

ausgegeben am ... 2026

Gesetz

vom 4. September 2026

über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 8. November 2013, LGBI. 2013
Nr. 415, wird wie folgt abgeändert:

Art. 62

Berufliche Stellung

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, hat der nieder-
gelassene europäische Rechtsanwalt dieselbe berufliche Stellung wie der in
der Rechtsanwaltsliste eingetragene Rechtsanwalt und ist zu den gleichen
beruflichen Tätigkeiten befugt.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 30/2026 und 73/2026

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Dezember 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.